

Rechtsanwaltskammer Freiburg · PF 1369 · 79013 Freiburg

**(Antragstellerin)**

**Zustellung gegen EB!**

18. Juni 2025/TW

**Bescheid über die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft – Mitgliedsnummer: 250199**

**Firma**

XXX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Rechtsform, Registereintrag**

Ges. mit beschränkter Haftung, HRB  
nnnnnn, Handelsregister Abteilung B Frei-  
burg i. Br.

**Sitz**

(Ort), Deutschland

**Besonderes**

Die Gesellschaft ist berechtigt, die  
Bezeichnung **Rechtsanwaltsgesellschaft** zu  
führen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Präsident trifft folgende Entscheidung:

**Die XXX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (HRB nnnnnn, Handelsregister Abteilung B Freiburg i. Br.) wird als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Freiburg. Sie ist berechtigt, die Bezeichnung Rechtsanwaltsgesellschaft zu führen.**

**Die Zulassung wird mit Aushändigung der durch die Rechtsanwaltskammer Freiburg aus-  
gestellten Urkunde wirksam.**

**Begründung:**

**I. Zulassungsvoraussetzungen**

Die *XXX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH* hat die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft am 13.06.2025 (Eingang) beantragt. Die Voraussetzungen des § 59f Abs. 2 BRAO liegen vor:

1. Die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans erfüllen nach den Angaben im Antrag die erforderlichen Voraussetzungen:
  - a) Die Gesellschaft ist Ges. mit beschränkter Haftung (HRB nnnnnn, Handelsregister Abteilung B Freiburg i. Br.) und hat damit eine der nach § 59b Abs. 2 BRAO zulässigen Rechtsformen. In der Gesellschaft üben nur Rechtsanwälte den Beruf aus, weshalb die Voraussetzungen des § 59b Abs. 1 BRAO ebenfalls erfüllt sind.
  - b) Im Gesellschaftervertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorgesehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Berufspflichten verstoßen, § 59d Abs. 5 BRAO.
  - c) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden, § 59i Abs. 2 BRAO.
  - d) Die Berufsausübungsgesellschaft hat das Vorliegen einer Versicherung mit dem Mindestumfang nach § 59o BRAO wie folgt nachgewiesen: Versicherungsnummer **RWBG-nnnnnn** bei **Allianz Versicherungs-AG**, gültig ab dem .
2. Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind nur Rechtsanwälte, damit gehören dem Geschäftsführungsorgan der *XXX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH* Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl an, § 59j Abs. 1 BRAO. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Bezeichnung Rechtsanwaltsgesellschaft zu führen, da Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind.

Bitte geben Sie **unverzüglich** nach Erhalt der Urkunde das **Empfangsbekanntnis** ab, damit die Zulassung wirksam wird, die Gesellschaft Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 59k BRAO erhält und nach § 59l BRAO Postulationsfähigkeit erlangt.

Erst ab Vorliegen dieser Voraussetzungen darf die Gesellschaft rechtsdienstleistend tätig werden. Verstöße gegen § 59k BRAO sind gravierende Berufsrechtsverstöße, die gegen die Berufsausübungsgesellschaft und gegen die Leitungspersonen geahndet werden können. Daneben kann ein Verstoß ein Vorgehen nach Wettbewerbsrecht zur Folge haben und zu erheblichen Schäden für Mandanten führen, wenn sich Erklärungen als unwirksam erweisen.

## II. Berufsrechtliche Pflichten

1. Beachten Sie bitte, dass Sie nach § 59g Abs. 4 BRAO verpflichtet sind, jede Änderung der Gesellschaft hinsichtlich des Sitzes, der Mehrheitsverhältnisse, des Ausscheidens und des Eintritts neuer Gesellschafter, der Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, eines etwaigen Aufsichtsorgans etc. unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Verstöße gegen diese Pflichten können mit der Rüge, dem Ausspruch eines missbilligenden Hinweises oder vor dem Anwaltsgericht mit Geldbuße bis zu 500.000,- € gegen die Berufsausübungsgesellschaft und zusätzlich mit entsprechenden Maßnahmen und Geldbuße bis 50.000,- € gegen Leitungspersonen geahndet werden.
2. Die Gesellschaft ist nach § 59n BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer ihrer Betätigung mit Mindestversicherungssumme gemäß § 59o BRAO aufrecht zu erhalten.
3. Erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen des § 59d Abs. 5 BRAO (Möglichkeit des Ausschlusses schädigender Gesellschafter), des § 59i BRAO (Gesellschafter- und Ka-

pitalstruktur), des § 59j BRAO (Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane) oder des § 59n BRAO (Versicherungspflicht) bzw. § 59o BRAO (Mindestversicherungssumme) nicht mehr, ist die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft zu widerrufen, es sei denn, dass sie innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer zu bestimmenden angemessenen Frist einen den genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt, § 59h Abs. 3 Nr. 1 BRAO. Im Falle des Fehlens der notwendigen Versicherung ist nach § 59h Abs. 5 S. 2 BRAO in der Regel der **Sofortvollzug** des Widerrufs anzuordnen.

4. Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen, § 59j Abs. 4 BRAO.
5. Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, ist bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs zu gewährleisten. Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig; § 59j Abs. 6 BRAO.
6. Nach § 59d Abs. 1 BRAO haben Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind, bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 59a BRAO bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren. Für sie gelten nach § 59d Abs. 3 BRAO die Vorschriften über Tätigkeitsverbote nach § 43a Absatz 4 Satz 2 bis 6 BRAO entsprechend.
7. Nach § 59d Abs. 4 BRAO dürfen Rechtsanwälte ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, verstoßen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats ab Zugang Widerspruch bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Eisenbahnstraße 66, 79098 Freiburg einlegen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

(RA Prof. Dr. Klimsch)  
Präsident